

4. Regelmäßige Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

HANSAINVEST LUX Umbrella mit dem Teilfonds HANSAINVEST LUX Umbrella - Interbond

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900P2MMO1863SDT51

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein

- | | |
|---|---|
| ☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0 % | ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 0 % | ☐ mit einem sozialen Ziel |
| | ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt. |

INWIEWEIT WURDEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE ERFÜLLT?

Der Fonds bewirbt unter Berücksichtigung bestimmter Ausschlusskriterien sowohl ökologische als auch soziale Merkmale.

Für den Fonds sind folgende ESG-Faktoren maßgeblich:

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von dem Datenprovider MSCI ESG Research LLC unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet werden. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG Rating von mindestens A aufweisen. Ferner wurden ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren wurde ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des Berichtszeitraumes

durchgehend beachtet. Es wurden keine Verstöße gegen die im Verkaufsprospekt dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - PAI) sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Sondervermögens.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, wurden die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden konnten.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die HANSAINVEST berücksichtigt bei der Verwaltung von Vermögensanlagen derzeit noch nicht umfassend und systematisch etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren verstehen wir in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die gesetzlichen Anforderungen hierfür sind neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung verlangt von uns einen erheblichen Aufwand. Zudem liegen im Markt aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor.

Allerdings verwaltet unser Unternehmen einzelne Investmentfonds, bei denen die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbindlich festgelegter Teil der Anlagestrategie ist. Diese Fonds bewerben entweder ökologische und/ oder soziale Merkmale als Teil ihrer Anlagepolitik, oder streben nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 an. Gemäß der eben genannten Verordnung informieren wir in den vorvertraglichen Informationen, in den Jahresberichten und auf unserer Homepage für jeden dieser Fonds über die festgelegten Merkmale oder Nachhaltigkeitsziele sowie darüber, ob und ggf. wie die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen Bestandteil der Anlagestrategie ist.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie:

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, wurden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst. Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens A aufwiesen.

Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere weisen im Durchschnitt ein ESG-Rating von mindestens A (MSCI) in Höhe von 75,34 % auf.

Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien:

Die Investition in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;¹

Soweit Titel auf Grundlage der von MSCI ESG bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes, der nach Auffassung des Fondsmanagements keine Aussicht auf Besserung erwarten lässt, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze verstoßen, wird der Fondsmanager mit dem Emittenten in Dialog treten und auf Verbesserung hinwirken, so dass der Fondsmanager seine Auffassung ändern und nunmehr von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt. Der Fondsmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt einer entsprechenden Kontroverse für einen Titel im Bestand zur Verfügung. Bei dem Erwerb eines neuen Titels mit einer entsprechenden Kontroverse, ist ein vorheriges Engagement nachzuweisen. Ein Engagement, dass bereits für einen (ehemals) im Bestand befindlichen Titel veranlasst wurde, darf innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auch als Nachweis für weitere Erwerbe des gleichen Titels verwendet werden.

Titel mit einem ESG-Rating von A, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen, bleiben erwerbbar und sind im Rahmen der oben genannten 51 %-Quote zu berücksichtigen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Für die Investition in Investmentanteile werden Kriterien festgesetzt, die eine Einschätzung hinsichtlich der von dem Investmentanteil ausgehenden wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) erlauben. Die konkreten Kriterien und Methoden können der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung gem. Artikel 10 Verordnung (EU) 2019/2088 auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://fondswelt.hansainvest.com/de/fonds/details/555/downloads> entnommen werden.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer oder ein schwerer Verstoß noch als laufend eingestuft wird und ein Unternehmen daher noch nicht an der Heilung der Kontroverse arbeitet.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Offenlegung gemäß der EU-Verordnung 2019/2088 des Fonds finden Sie auf der Website von Hansainvest unter [https:// www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/](https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/)

Die Grundlage der Berechnungsmethode beruht auf den börsentäglich ermittelten Durchschnittswerten des durchschnittlichen Fondsvolumens.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 wurde ein ESG-Gesamtrating von mindestens A (MSCI) von 77,02 % erreicht.

Die aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer noch von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Die Investitionen in der Vermögensallokation für den Jahresbericht vom 30.09.2024 betrugen folgende Werte:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (77,02 %). Davon waren gemäß #1A Nachhaltige Investitionen (0,00 %).

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale (100,00 %).

#2 Andere Investitionen (22,08 %).



WIE WURDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

Die Ausschlusskriterien werden im Verkaufsprospekt definiert und aufgeführt.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und Kohlenstoffdioxid-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3-6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen. Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgebildet werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Wertpapiere von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeI VO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Ausschluss-kriterien	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
2. Kohlenstoffdioxid Fußabdruck (Carbon Footprint)	Nr. (4), (5), (7) und (8)	
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschluss-kriterien Nr. (4) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschluss-kriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuft Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschluss-kriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterien Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (11) bis Nummer (20). In Bezug auf die Nummern (11) bis (16) wird eine Fondsdurchschau durchgeführt, insofern werden die im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten berücksichtigt. In Bezug auf die Kriterien Nummer (17) bis (20) wird hingegen nicht die Auswirkung der einzelnen, im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten bewertet, stattdessen wird anhand des gewichteten Durchschnitts des Bruttowertes des Sondervermögens die von dem Zielfonds ausgehende Auswirkung herangezogen. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds ebenfalls auf den Datenprovider MSCI ESG zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomanagement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor / PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Ausschlusskriterien	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (14) und (16) genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Emittenten im Zielfonds, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Zielfonds die mehr als 10 % ihres Bruttowertes in Emittenten investieren, die Umsatz aus der Verstromung von Kohle oder Erdöl generieren oder zu einer Erderwärmung von größer als 2 Grad beitragen und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
2. Kohlenstoffdioxid Fußabdruck (Carbon Footprint)	Nr. (14), (15), (16), (17) und (18)	
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (14), (17) und (18)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit entsprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (16) – (18)	Durch die in dem Ausschlusskriterium Nr. 16 bis 18 beinhalteten Schwellen wird die Investition in Zusammenhang zu Atomstrom, Kohleverstromung und Erdöl beschränkt.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterien Nr. (15) und (19)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. Auch wird als weiteres Indiz herangezogen, ob der Zielfonds Paris aligned ist.

Nachhaltigkeitsfaktor / PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (12)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (12) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.



WELCHE SIND DIE HAUPTINVESTITIONEN DIESES FINANZPRODUKTS?

Es wurden die Sektoren anhand der NACE Codes ausgewiesen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel:
01.10.2024 - 30.09.2025

Größte Investitionen	Sektor	Land	In % der Vermögenswerte
European Investment Bank DL-Bonds 2017(27)	Öffentliche Anleihen	Europ. Investitionsbank (EIB)	11,20 %
United States of America DL-Notes 2020(30)	Staatsanleihen	USA	6,51 %
Aramea Rendite Plus Nachhaltig Inhaber-Anteile I	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	Deutschland	5,97 %
United States of America DL-Notes 2016(26)	Staatsanleihen	USA	5,09 %
United States of America DL-Notes 2018(28)	Staatsanleihen	USA	4,58 %
Kreditanst.f.Wiederaufbau DL-Anleihe v.19(29)	Öffentliche Anleihen	Deutschland	4,27 %
Italien, Republik EO-B.T.P. 2019(30)	Staatsanleihen	Italien	3,63 %
United States of America DL-Bonds 2023(43)	Staatsanleihen	USA	3,19 %
United States of America DL-Notes 2020(30)	Staatsanleihen	USA	3,18 %
United States of America DL-Notes 2012(42)	Staatsanleihen	USA	2,55 %



WIE HOCH WAR DER ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN INVESTITIONEN?

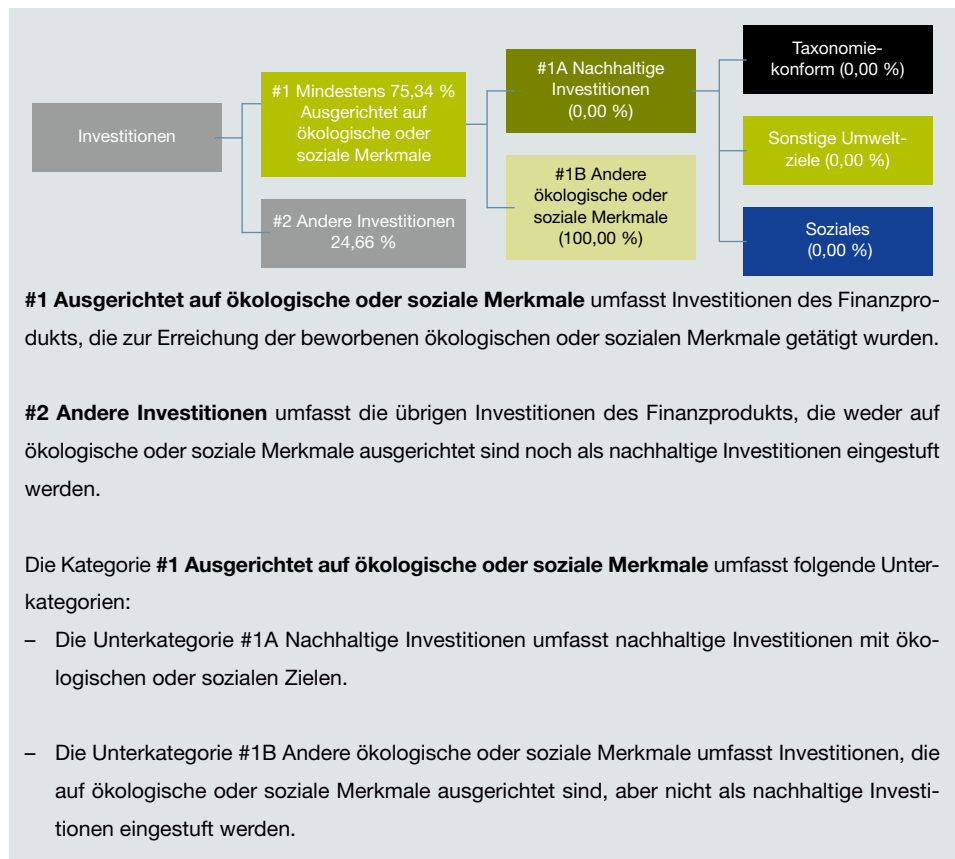
• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, muss 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten für den Zeitraum von Umklassifizierung auf einen Fonds gem. Art 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 am 01.10.2024 bis zum Geschäftsjahresende am 30.09.2025. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

In der nachfolgenden graphischen Aufstellung erfolgt eine Aufteilung der Vermögensgegenstände des Fonds in verschiedene Kategorien. Der jeweilige durchschnittliche Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent angegeben.



• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Nachfolgend werden die größten Sektoren anhand der NACE Codes ausgewiesen.

Es wurden im Zeitraum von Umklassifizierung auf einen Fonds gem. Art 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 am 01.10.2024 bis zum Geschäftsjahresende am 30.09.2025 gemäß Art. 54 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission keine Investitionen in den dort genannten Sektoren durchgeführt. Der Anteil der Investitionen in den Sektoren und Teilsektoren von fossilen Brennstoffen ist somit 8,00 %.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Sektor	Anteil
Staatsanleihen	46,95 %
Öffentliche Anleihen	25,39 %
Allgemeine öffentliche Verwaltung	11,63 %
Sonstige Finanzdienstleistungen a.n.g.	6,68 %
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	5,97 %
Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	2,18 %
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	0,83 %
Werbeagenturen	0,38 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert 1)?

- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

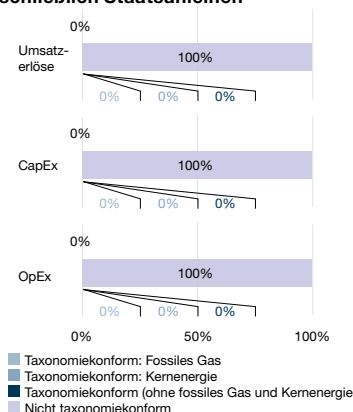
1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

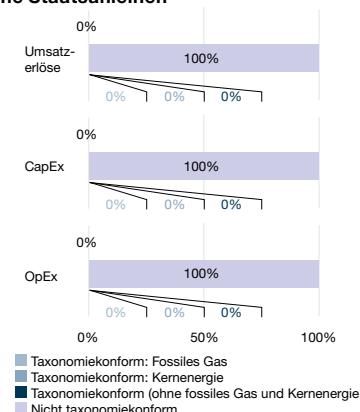
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomie-konformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



1. Taxonomie-Ausrichtung von Anlagen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt -% der Gesamtsituation wieder

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Die maßgeblichen Daten, die zur Ermittlung des Anteils der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten herangezogen werden müssen, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Daher wird der folgende Anteil angegeben:

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00 %
Übergangstätigkeiten	0,00 %



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Sondervermögen strebt keine nachhaltigen Investitionen an. Insofern wurden keine derartigen Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Andere Investitionen hatten im Berichtszeitpunkt einen durchschnittlichen Anteil von 24,66 %.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „Andere Investitionen“ investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in „Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann. Im Berichtszeitraum gehörten hierzu Investitionen in Bankguthaben sowie liquide Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder).

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/ oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden für den Zeitraum von Umklassifizierung auf einen Fonds gem. Art 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 am 01.10.2024 bis zum Geschäftsjahresende am 30.09.2025 durchgehend beachtet. Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt. Hintergrund der Grenzverletzungen sind Datenänderungen seitens MSCI. Es wurden keine weiteren Verstöße gegen die im Verkaufsprospekt dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien. Das Abstimmungsverhalten bei Hauptversammlungen der HANSAINVEST sowie der Umgang mit Aktionärsanträgen kann unter „<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>“ eingesehen werden.

Bei der HANSAINVEST nehmen wir unsere treuhänderische Pflicht gegenüber unseren Kunden sehr ernst und handeln in deren alleinigem Interesse. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance ein zentraler Faktor für langfristig höhere relative Renditen auf Aktien- und festverzinsliche Anlagen ist. Wir lassen uns bei unseren Anlageentscheidungen daher nicht nur von kurzfristigen finanziellen Zielen leiten. Vielmehr erwarten wir von den Unternehmen, in die wir investieren, auch eine nachhaltige verantwortungsvolle Unternehmensführung, die ESG-relevante Aspekte berücksichtigt. Entsprechend der bereits vollzogenen ESG Integration berücksichtigt die HANSAINVEST im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte daher auch nichtfinanzielle Kriterien, wie die Rücksichtnahme auf die Umwelt (E für Environment), soziale Kriterien (S für Social), sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (G für Governance). Dabei stützen wir uns auf anerkannte nationale und internationale Regelwerke wie beispielsweise die jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI), des Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Kodizes sowie die UN Principles for Responsible Investment (PRI), deren erklärtes Ziel es ist, ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungsthemen zu schaffen und Investoren bei der Integration dieser Fragestellungen zu unterstützen.

Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil unserer Anleger zu vermeiden, haben wir verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht: Conflicts of Interest Policy.

Der Bericht über das Abstimmungsverhalten im Zuge der Ausübung unserer Aktionärsrechte kann über unsere Homepage eingesehen werden:

<https://www.hansainvest.de>